



Amtliche Mitteilungen des Verbandes

1) Beschluss des Beirats des FV Rheinland vom 29.10.2022

Der Beirat des FV Rheinland hat in seiner Sitzung vom 29.10.2022 auf Antrag des Verbandspräsidiums gemäß § 11 (2) b. der Satzung des FV Rheinland folgende Änderung der Spielordnung – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag – beschlossen:

Änderung des § 3 Nr.1 Spielordnung, dort im dritten Absatz:

Alte Fassung	Neue Fassung
(...) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter. (...)	(...) Als Schiedsrichter im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Schiedsrichter-Paten und Beobachter . (...)

Begründung:

Durch Beschluss des Verbandstages 2019 wurde § 3 Nr.1 SpielO dahin geändert, dass auch „Schiedsrichter-Paten und Verbandsklassenbeobachter“ auf das SR-Soll angerechnet werden, sofern sie die übrigen Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit erfüllen.

Seither sind – vor allem aus dem Bereich einiger Fußballkreise – kritische Stimmen gegen die Beschränkung auf **Verbandsklassenbeobachter** und den damit verbundenen Ausschluss der **Kreisbeobachter** von der Anrechnung auf das Soll erhoben worden. Hierin wurde eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen.

Nach einer Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint diese Kritik berechtigt:

In einigen – teilweise schon längere Zeit zurückliegenden - von Vereinen angestregten Klageverfahren, die gegen Zwangsabstiege aufgrund mehrjähriger Nicht-Erfüllung des SR-Solls durchgeführt wurden, hat das Ständige Schiedsgericht wiederholt entschieden, dass die scharfen Sanktionen des § 3 SpielO - bis hin zum Zwangsabstieg - deshalb gerechtfertigt sind, weil sie dem legitimen Zweck dienen, durch Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern einen geordneten Spielbetrieb aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Begründung kann auch die Anrechnung von SR-Paten gerechtfertigt werden, weil ihre Tätigkeit wesentlich auch der längerfristigen Erhaltung der Schiedsrichter-Neulinge dient.

Auch die Tätigkeit der SR-Beobachter trägt – neben dem Ziel der Qualitätssicherung – zur Erhaltung von Schiedsrichtern bei, weil auch die dadurch eröffnete Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung und des Aufstiegs Schiedsrichter zum "Weitermachen" motivieren kann. Dieser Aspekt trifft aber auf **Kreisbeobachtungen** genauso zu wie auf **Verbandsbeobachtungen**.

Der Beirat hat daher beschlossen, die Anrechnung auf das SR-Soll allgemein auf „Beobachter“ auszudehnen. Dabei ist durch die Voraussetzung einer "Anerkennung durch den VSchA" sichergestellt, dass die Kreise nicht beliebig über die Frage, welche Personen als Beobachter anzurechnen sind, entscheiden können, sondern dass dies – verbandswweit



einheitlich - nur für solche Beobachter gilt, die den vom VSchA festgelegten Kriterienkatalog erfüllen, d.h. insbesondere Teilnahme an den entsprechenden Beobachterschulungen, Ansetzungen über DFB-Net und Erstellung eines schriftlichen Beobachtungsbogens zu jedem von ihnen beobachteten Spiel.

Im Übrigen versteht sich von selbst, dass mit einer Anrechnung von Beobachtern auf das SR-Soll auch die damit verbundenen weiteren Pflichten (z.B. Besuch der Pflichtbelehrungen, Mindestzahl von 12 Einsätzen) einhergehen.